

**Entwurf, Stand 02.09.2010**

**Satzung der Stadt Norderstedt  
zum Schutze des Baumbestandes**

## **Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.3.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (*Geschützte Landschaftsbestandteile*) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am xx.yy.2010 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Schutzzweck**

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand

- a) zur Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- b) zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung;
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
- d) zur Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas;
- e) zur Schaffung, Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen und saumartigen Schutzstreifen;
- f) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme;
- g) zur Erhaltung seines Artenreichtums
- h) aus Gründen des Naturerlebnisses;
- i) als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur

unter Schutz zu stellen.

(2) Die geschützten Bäume sind vor Gefährdung zu bewahren und durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in einer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

(1) Im Gebiet der Stadt Norderstedt wird der gesamte Baumbestand für den nachstehend bezeichneten Geltungsbereich nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Die Satzung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) sowie im Geltungsbereich der Bebauungspläne (§ 30 Baugesetzbuch). Der Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Die Karte kann im Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Team Natur und Landschaft während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Schutzgegenstand**

(1) Geschützt sind

1. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt, wobei ein Stamm mindestens 40 cm Umfang aufweisen muss. Liegt der Kronenansatz unter 130 cm, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. Ohne Rücksicht auf den Stammumfang

- a) Bäume an Straßen im Sinne von § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz oder § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz;
  - b) Ersatzpflanzungen nach § 9.
3. Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen
- a) Bäume in Baumschulen oder Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen;
  - b) Bäume auf Flächen, für die in Bebauungsplänen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung entgegen stehende Nutzung festgesetzt ist;
  - c) Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes;
  - d) Bäume auf gärtnerisch genutzten Flächen in Kleingartenanlagen, soweit nicht andere Festsetzungen vorhanden sind;
  - e) Bäume/ Überhälter in Knicks
  - f) Obstbäume;
  - g) Birken (ausgenommen Straßenbäume), Pappeln und Weiden als schnell wachsende Baumarten sowie Nadelgehölze.

#### **§ 4**

#### **Verbote**

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 3 geschützten Bäume führen können.

Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Materialien
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
3. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln;
4. Verletzung von Stamm, Rinde oder Wurzel, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderer Gegenstände an Bäumen;
5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen, Farben oder anderen toxischen Stoffen und Mineralien in unmittelbarer Nähe der Bäume.

Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.

Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen bzw. erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können.

Veränderungen liegen vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen oder das Wachstum nachhaltig behindern.

Dies sind insbesondere:

Starkes baumzerstörendes Aufasten der Krone und/ oder umfangreiches, baumzerstörendes Absetzen der Krone ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse (Kappung).

(2) Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume zerstört, beschädigt oder verändert oder dies wissentlich duldet und damit dem im § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist

verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Stadt durchzuführen.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

(1) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz Befreiungen von den Verboten des § 4 erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6**

### **Ausnahmen**

(1) Auf Antrag sind Ausnahmen von den Verboten zuzulassen, wenn

- a) von einem Baum Gefahren für Person und/oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können;
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie oder er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
- c) bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des geplanten Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und diese Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des geplanten Baukörpers nicht erhalten werden können;
- d) die Erhaltung des geschützten Baumes für bewohnte Gebäude mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
- e) der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- f) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen;
- g) notwendige Erdarbeiten auf Friedhöfen durchgeführt werden müssen.

(2) Die Erlaubnis zum Fällen sowie zum Zurückschneiden von geschützten Bäumen darf nur für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. März erteilt werden. Die gilt nicht im Falle der Abs. 1 a) und 1 c).

(3) Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 7

### Zulässige Handlungen

(1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind

- a) fachgerechte Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen an den geschützten Bäumen, z. B. baumchirurgische Eingriffe;
- b) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft. Die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LP 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten;
- c) der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Fahrbahnbereich, wenn die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherheit nicht ausreicht;
- d) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

(2) Baumchirurgische Maßnahmen nach Abs. 1 a sind der Stadt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige der Stadt begonnen werden, es sei denn, die Stadt untersagt die Durchführung oder fordert zusätzliche baumerhaltende Maßnahmen. Maßnahmen nach Abs. 1 d sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

## § 8

### Antragsunterlagen und Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Befreiungen und Ausnahmen nach den §§ 5 und 6 sind bei der Stadt (Team Natur und Landschaft) schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben einer Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll auch eine Planskizze beigefügt werden, in der der jeweilige Standort des geschützten Baumes sowie Angaben über Baumart, Höhe und Stammumfang einzutragen sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.

(2) Antragsberechtigt sind

- a) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder
- b) die oder der Nutzungsberechtigte oder
- c) Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

Für alle Fälle a) und b) sind Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, zu hören. Für den Fall c) sind vor Entscheid die Eigentümerin oder der Eigentümer und die oder der Nutzungsberechtigte zu hören.

(3) Bei einem genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben gilt nach § 64 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO) mit dem Bauantrag auch ein Antrag auf eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1c dieser Satzung als gestellt. Mit dem Bauantrag ist eine maßstäbliche Planskizze im Sinne von Absatz 1 Satz 3 einzureichen, in der alle auf dem Baugrundstück vorhandenen und nach § 3 geschützten Bäume mit allen erforderlichen Angaben eingetragen sind (Lageplan). Fehlen diese Unterlagen und Angaben, so werden diese von der unteren Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachgefordert.

(4) Soweit für die Durchführung eines Bauvorhabens ein Bauantrag bzw. eine Genehmigung nach den §§ 62, 64 LBO nicht erforderlich ist, ist für eine in diesem Zusammenhang erforderliche Befreiung oder Ausnahme von den Verboten des § 4 dieser Satzung ein gesonderter Antrag nach Absatz 1 zu stellen.

(5) Gegebenenfalls erforderliche Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB) bleiben unberührt.

(6) Entscheidungen über Befreiungen und Ausnahmen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.

## **§ 9**

### **Ersatzpflanzungen, anderer ökologischer Ausgleich, Ausgleichszahlungen**

(1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung vorzunehmen oder anderen ökologischen Ausgleich zu schaffen oder eine Ausgleichszahlung zu leisten hat, wer

- a) auf der Grundlage einer Befreiung nach § 5 oder Ausnahme nach § 6 - ausgenommen Abs. 1 f) - einen Baum entfernt;
- b) geschützte Bäume entfernt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Befreiung oder Ausnahme vorliegt.

(2) Eine Ersatzpflanzung nach Abs. 1 a) ist für jeden entfernten Baum vorzunehmen. In den Fällen des Abs. 1 b) ist die Anzahl der Ersatzbäume zu verdoppeln.

(3) Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen Bäumen, auch Hochstammobstbäumen, vorzunehmen. Der Stammumfang muss mindestens 16 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden betragen. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen.

(4) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist auf Antrag gleichwertiger ökologischer Ausgleich zu schaffen oder eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung abwenden, wenn sie ihr oder ihm auf ihrem oder seinem Grundstück nicht möglich ist;

- a) auf dem Nachbargrundstück, mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers, nicht möglich ist;
- b) in absehbarer Zeit erneut zu einem der Befreiungs- bzw. Ausnahmetatbestände führen würde.

In diesen Fällen setzt die Stadt die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest.

(6) Die Höhe der Geldleistung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises

(7) In Höhe des bemessenen Geldbetrages aus Abs. 6 kann die Antragstellerin oder der Antragsteller wahlweise zur Ausgleichszahlung bei Nachweis folgenden ökologischen Ausgleich schaffen:

- a) Anpflanzung von heimischen Sträuchern;
- b) Anpflanzung einer Laubholzhecke aus heimischen Gehölzen;
- c) Dach- oder Fassadenbegrünung.

(8) Wachsen die nach Abs. 2 zu pflanzenden Bäume oder der nach Abs. 7 geschaffene Ausgleich nicht an, sind die Maßnahmen zu wiederholen.

(9) Sind die Ersatzpflanzungen oder ökologische Ausgleichsmaßnahmen erfolgt, ist dies unaufgefordert mit ausreichenden Belegen bei der Stadt anzuzeigen.

(10) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen und/oder zur Pflanzung heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflegerische und Standort verbessernde Maßnahmen durch die Stadt oder für

die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

## **§ 10**

### **Anordnung von Maßnahmen**

(1) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung, Wiederherstellung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft die Eigentümerin oder der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen, die schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, so findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert;
- b) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Stadt zuwiderhandelt, die auf § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 58 LNatSchG eingezogen werden.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am XX.YY.2010 in Kraft.

Norderstedt, den XX.YY.2010

STADT NORDERSTEDT

gez.

Grote  
Oberbürgermeister